

# **SATZUNG**

## **Tennispark Versmold e. V.**

vom 19. März 2010,  
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 03.09.2021

### **Vorbemerkung**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

### **Präambel**

Der Tennispark Versmold e. V. soll die Tradition des 1929 gegründeten TC Grün-Weiß Versmold e. V. fortführen, sie weiterhin pflegen und sich bewusst sein, dass der Tennissport in Versmold eine lange Tradition hat. Der Verein wendet sich insbesondere entschieden gegen Intoleranz und Rassismus.

Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Sports sowie die Förderung der Gesundheit und der Prävention im Bereich der körperlichen und geistigen Entspannung.

Der Verein möchte seinen Mitgliedern, besonders den Jugendlichen, eine sportlich gesunde Lebensführung und positive Lebensauffassung vermitteln.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennispark Versmold e. V.“ und hat seinen Sitz in 33775 Versmold.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.
- (3) Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, wobei ein besonderer Wert auf die Förderung der Jugend gelegt wird. Gleichfalls gehören die Gesundheitsförderung sowie die Prävention im Bereich der körperlichen und geistigen Entspannung zu den Zwecken des Vereins.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile ausgezahlt, auch haben sie keine sonstigen Anrechte an dem Vereinsvermögen. Etwaige eingezahlte Kapitalanteile können nur zurückerstattet werden, wenn dies bei Hingabe ausdrücklich vereinbart wurde. Sacheinlagen dürfen unter den gleichen Voraussetzungen nur mit dem gemeinen Wert zurückerstattet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft in anderen Vereinen**

- (1) Der Verein hat das Recht, seinerseits die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen zu erwerben, die ihrerseits unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und der Pflege der Leibesübungen sowie insbesondere dem Tennis- oder aber dem Rasensport dienen.
- (2) Erwirbt der Verein eine derartige Mitgliedschaft bei einem anderen Verein und ordnet er sich in diesen anderen Verein organisatorisch ein, so soll er jedoch nicht seine rechtliche und vermögensmäßige Selbstständigkeit als eingetragener Verein aufgeben.
- (3) Über den Erwerb der Mitgliedschaft bei einem anderen Verein im Sinne des Abs. 1 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.
- (4) Durch den Beitritt des Vereins zu einem anderen Verein erwirbt jedes Vereinsmitglied automatisch die Mitgliedschaft bei dem anderen Verein, soweit dessen Satzung das zulässt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins bei dem anderen Verein endet automatisch die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds bei dem anderen Verein.

## **§ 6 Eintritt von Mitgliedern**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung oder durch die Einziehung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gegenüber dem Verein zu haften.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Kündigung
  - Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Sie kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahrs erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die satzungsgemäßen Zwecke oder gegen das Wohl und Ansehen des Vereins grob verstößt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung wiederholt nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Dem Auszuschließenden sind die Belastungspunkte schriftlich bekanntzugeben. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, innerhalb von zwei Wochen zu den Belastungspunkten schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen zulässig. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidungen an den Auszuschließenden.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag, Bankeinzug**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich im Voraus zu zahlen. Beim Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig zu entrichten, wobei der Eintrittsmonat voll gerechnet wird.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ausschließlich durch Bankeinzug zu entrichten. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung für die satzungsgemäß zu entrichtenden Beiträge zu erteilen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (6) Eine Aufnahmegebühr wird nicht entrichtet.
- (7) Umlagen können zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag zur Deckung besonderer Aufwendungen festgesetzt werden. Die einmalige Umlage darf das 3-Fache eines Mitgliedsjahresbeitrags nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung muss mit einer einfachen Mehrheit diese Umlage genehmigen.
- (8) Zur Erhaltung der Vereinsanlage oder zur Unterstützung bei sonstigen Vereinsangelegenheiten können die Mitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, festgelegte Arbeitsstunden zu erbringen.  
Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgelegte Stundenvergütungen zu leisten. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig. Eine mögliche Stundenvergütung respektive Ersatzzahlung soll 1/3 des Jahresbeitrags eines erwachsenen Einzelmitglieds nicht überschreiten. Pro Familie wird eine Person angesetzt, Jugendliche sind von Zahlungen oder Arbeitseinsätzen befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - 1. Sportwart
  - 2. Sportwart
  - 1. Jugendwart
  - 2. Jugendwart
  - Leiter Technik/Platzpflege
  - Pressewart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB ausschließlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder Kassenwart je einzeln vertreten. Der 1. Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 1 und Alt. 2 BGB befreit.
- (3) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden, der mit Stimmenmehrheit beschließt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Kalendermonaten, statt. Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss fassen zu lassen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.
- (3) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (4) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von einem der Vorstandsmitglieder und dem Schriftführer oder dem zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten, und zwar dass die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vereinsvorstand einberufen werden. Sie muss auch stattfinden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe vorliegt.

## **§ 14 Qualifizierte Mehrheit**

Jede Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit.

## **§ 15** **Auflösung des Vereins, Namensänderung**

- (1) Die Auflösung oder Namensänderung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Versmold.

## **§ 16** **Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Stammdaten auf (Name, Anschrift, Alter, Beitragsstatus und Bankverbindung). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse besitzt, welches der Verarbeitung entgegensteht. Weiteres zum Datenschutz regelt der Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Als Mitglied des Westfälischen Tennisverbands ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedschaft, gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Mannschaft sowie die Leistungsklasse; bei Mitgliedern mit besonderer Aufgabe (beispielsweise Vorstandsmitglieder, Mannschaftsführer) auch weitere personenbezogene Daten (beispielsweise Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Im Rahmen von Ligaspielen und Turnieren meldet der Verein Ergebnisse an den Verband. Die Ergebnisse können auch im Internet veröffentlicht werden.
- (3) Beim Austritt werden Name, Anschrift und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Versmold, 03.09.2021